

splitteter Hilfsarbeit zusammenfassende, gleichzeitige Fürsorge zu leisten.

Jede dauernde Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ist zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützten zu ergänzen. Diese pflegerische Beratung hat bei arbeitsfähigen Erwachsenen ganz deren Wiederbefähigung zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung zum Ziele, bei Kindern bezweckt sie eine wohlgeordnete Pflege und Erziehung zur Sicherung ihrer künftigen Wohlfahrt.

Völlig unentgeltlich darf die Hilfe nur jenen geboten werden, die zu ihrer Erhaltung oder Aufrichtung aus eigenen Mitteln gar nichts beisteuern können. Alle anderen sind ständig zur mittätigen Selbsthilfe durch eine angemessene Beitragsleistung anzuhalten, wann immer ihnen die öffentliche oder private Fürsorge ihre Einrichtungen und ihre geschulten Kräfte beistellt.

### **Organisation der Wohlfahrtspflege.**

Diesen Leitsätzen entsprechen auch die Grundzüge der Organisation, die im Jahre 1921 beschlossen wurden.

Darnach wird die Fürsorge auf Grund der bestehenden Gesetze und gemäß der Anordnungen des Gemeinderates und des zuständigen Gemeinderatsausschusses durch die Magistratsabteilungen des Wohlfahrtsamtes ausgeübt.

Zur Herbeiführung eines tunlichst innigen Zusammenarbeitens aller Einrichtungen der öffentlichen und privaten Fürsorge in den einzelnen Bezirken aber ist der **Bezirkswohlfahrtsausschuß** berufen, dem der Vorstand des Fürsorgeinstitutes, der leitende Bezirksarzt, ein Vertreter des zuständigen Bezirksjugendamtes, ferner ein, höchstens zwei Vertreter der freiwilligen Fürsorge angehören.

### **Geschäftsbehandlung der Fürsorgefälle.**

Um gleichzeitig eine möglichst gleichartige Arbeit zu erzielen, wurde grundsätzlich auch die **Geschäftsbehandlung der einzelnen Fürsorgefälle** umschrieben, ohne aber der Initiative der einzelnen Fürsorgeorgane ein

Hemmnis aufzuerlegen. Kompetenzschwierigkeiten ist vorgebeugt; einer tunlichst raschen Erledigung der bis aufs äußerste eingeschränkten bürokratischen Arbeit ist Rechnung getragen.

Wer demnach eine laufende Unterstützung oder Anstaltsfürsorge für sich oder mit ihm in Gemeinschaft lebende Angehörige oder seiner Obhut Anvertraute aus öffentlichen Mitteln anstrebt, hat sein Ansuchen zunächst im Fürsorgeinstitut des Wohnortes vorzubringen. Ein Berufsbeamter des Fürsorgeinstitutes nimmt hiebei mit der erschienenen Partei auf Grund der vorgewiesenen Dokumente und, soweit dies nach den Angaben möglich ist, alle notwendig scheinenden Daten auf.

Betrifft das Ansuchen eine erwachsene Person, so ist zur weiteren Amtshandlung ausschließlich das Fürsorgeinstitut zuständig.

Wird beim Fürsorgeinstitut für ein Kind um eine Unterstützung oder Anstaltsfürsorge aus öffentlichen Mitteln angesucht, so nimmt hiezu auch das zuständige Bezirksjugendamt Stellung, insbesondere vom gesundheitlichen und erzieherischen Standpunkt, wobei das Gutachten auch hervorzuheben hat, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung des Kindes in der Familie notwendig oder ob dessen Abnahme zweckmäßig erscheint.

In allen anderen Jugendschutz- und Fürsorgeangelegenheiten, in denen öffentliche Mittel nicht unter Beziehung auf das Heimatrecht in Anspruch genommen werden, sind die Bezirksjugendämter und die Hauptstelle des Jugendamtes allein zuständig.

Hiebei gilt für alle Fürsorgeorgane und -stellen als erstes Prinzip, daß dort, wo in einer Familie oder bei einem Kinde mehrere Notstände zusammentreffen, sich ihre Tätigkeit nicht auf die Behebung eines einzelnen beschränken darf, sondern darauf gerichtet sein muß, möglichst allen abzuhelfen, das sonst die gewährte Hilfe völlig zwecklos ist.